



Antrag

gemäß der Geschäftsordnung

CDU-Fraktion / Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Nr.: A 21/0344-01

Status: öffentlich

Datum: 27.04.2021

Verordnung über die Richtlinien der Förderung von Familiengrundschulzentren im Haushaltsjahr 2021 (Förderrichtlinie Familiengrundschulzentren 2021) und Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung - 323 - 6.08.09 - 153701 - vom 23.03.2021, hier: Prüfauftrag

Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und CDU

Beratungsfolge:

Gremium :

Bildungsausschuss

Datum:

07.06.2021

Status:

Ö

Zuständigkeit:

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und CDU beantragen:

1. Die Verwaltung wird gebeten, die Richtlinien über die Förderung von Familiengrundschulzentren im Haushaltsjahr 2021 (Förderrichtlinie Familiengrundschulzentren 2021) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung - 323 - 6.08.09- 153701 - vom 23.03.2021 im Bildungsausschuss vorzustellen.
2. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit sich Familienzentren generell an unseren OGS-Standorten ggf. realisieren lassen.
3. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob auch eine Realisierung an den Standorten der Stadtteilbibliotheken möglich wäre.

Sachverhalt:

Die Richtlinien über die Förderung von Familiengrundschulzentren im Haushaltsjahr 2021 (Förderrichtlinie Familiengrundschulzentren 2021) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung - 323 - 6.08.09- 153701 - vom 23.03.2021 ermöglichen Kommunen unter Förderung des Landes, Familienzentren an Grundschulen zu errichten. In den Richtlinien heißt es, dass Zuwendungsempfänger alle kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die auf dem Gebiet des Regionalverbands Ruhr (gemäß § 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr) liegen, in ihrer Funktion als öffentliche Schulträger sein können.

Laut Richtlinien können eine Zuwendung bzw. Förderung unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) Familiengrundschulzentren werden an mindestens zwei der örtlichen Grundschulen mit Offenem Ganztag eingerichtet, die dem Standorttyp der Stufen 4 oder 5 zugeordnet sind. Die Auswahl der Schulen erfolgt durch die Antragstellerin oder den Antragsteller im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Schulaufsicht, der jeweiligen Schulleitung (nach vorherigem Beschluss der Schulkonferenz) sowie dem jeweiligen Träger des Offenen Ganztags. Das Einvernehmen wird durch Unterschrift im Antrag gemäß Anlage 4 bestätigt.
- b) Jedes Familiengrundschulzentrum verfügt über eine eigene Leitung, die gemeinsam mit der Schulleitung und der OGS-Leitung einen Entwicklungsprozess initiiert und organisiert. Diese Stelle soll durch eine Person besetzt werden, welche eine für die Leitung eines Familiengrundschulzentrums erforderliche Qualifikation besitzt.
- c) Die Antragstellerin oder der Antragsteller richtet eine Koordinierungsstelle mit der Aufgabe ein, für alle örtlichen Familiengrundschulzentren Entwicklungsschritte und passgenaue Angebote zu sichten, zu bündeln und an die Adressaten zu bringen. Diese Stelle soll durch eine Person besetzt werden, welche eine für diese Koordinierungstätigkeiten erforderliche Qualifikation besitzt.
- d) Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichten sich zur Durchführung von Maßnahmen, die unter die Eckpunkte im Sinne der Nr. 2 fallen; dabei sind zwei Eckpunkte zu erfüllen.
- e) Eine Doppelfinanzierung ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Projekte, die aus Mitteln des Förderaufrufs zum Projekt „kinderstark – NRW schafft Chancen – Familiengrundschulzentren“ finanziert werden.

Aus Sicht der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen macht es Sinn zu prüfen, ob eine Realisierung in Mülheim an der Ruhr machbar und sinnvoll ist.

Christina Küsters
Fraktionsvorsitzende

Dr. Franziska Krumwiede-Steiner
stellv. Fraktionsvorsitzende

Heiko Hendriks
Ausschusssprecher

Farina Nagel
Ausschusssprecherin

Anlagen:

- a) RS_T_3064_Foerderung_Familiengrundschulzentren_2021_03_29.pdf
- b) RS_T_3064_Foerderung_Familiengrundschulzentren_Anlage.pdf